

Satzung des Vereins

„Regionale Studienförderung im Landkreis Dillingen e.V.“

in der Fassung vom 02.02.2016 mit Änderungen in § 1 (2), § 13 (4) und § 16 vom 18.03.2016

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Regionale Studienförderung im Landkreis Dillingen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Regionale Studienförderung im Landkreis Dillingen e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Gundelfingen an der Donau.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Vergabe von Stipendien und die Vergabe von Bildungskrediten
- die Kooperation mit und Unterstützung von Schülern, Auszubildenden, Studierenden, Stipendiaten und Partnerunternehmen im Landkreis Dillingen bei der Anbahnung und Vergabe von Stipendien und der Anbahnung und Vergabe von Bildungskrediten
- die Beratung von Schülern, Auszubildenden, Studierenden und Stipendiaten
- die Vermittlung von im Berufsleben benötigten Kenntnissen, insbesondere durch die Unterstützung, Durchführung und Vermittlung von Praktika, Seminaren, Schulungen, Exkursionen und Studienreisen
- die Förderung von wissenschaftlichen Studien, insbesondere Bachelor-, Diplom-, Magister- und Doktorarbeiten
- die Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften, Organisationen, Einrichtungen und Initiativen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Landkreis Dillingen und die Industrie- und Handelskammer Schwaben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben, insbesondere zwecks Verwendung für die Förderung von/des Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Dem Verein gehören an

- ordentliche Mitglieder
- fördernde Mitglieder

(2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Verein gegründet haben. Als ordentliche Mitglieder können weitere Personen aufgenommen werden, die dem Zweck des Vereins in besonderem Maße zu dienen vermögen. Dem Zweck des Vereins vermögen insbesondere Personen in besonderem Maße zu dienen, die ein Partnerunternehmen im Landkreis Dillingen unterhalten und für dieses bei der Anbahnung und Vergabe von Stipendien und Bildungskrediten und der ideellen Förderung der Stipendiaten auf der Basis einer Kooperationsvereinbarung mit dem Verein zusammenarbeiten.

(3) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Zweck des Vereins ideell und materiell fördern. Fördernde Mitglieder können nicht Mitglied im Vorstand sein (§ 8 Abs. 2) und haben kein Stimmrecht (§ 11 Abs. 1).

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person werden.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied oder als förderndes Mitglied, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Die Mitgliedschaft von juristischen Personen endet durch Erlöschen (Vollbeendigung), Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins verletzt oder ein wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag in Geld wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied.

Der Vorstand nach § 26 BGB soll sich zusammensetzen aus

- a) einem Vertreter des Landkreises Dillingen a. d. Donau
- b) einem Vertreter der Regionalversammlung der Industrie- und Handelskammer Schwaben im Landkreis Dillingen a. d. Donau
- c) einem Vertreter aus dem Bildungsbereich im weitesten Sinne mit beruflichem und/ oder persönlichem Bezug zur Region

- (2) Fördernde Mitglieder können nicht Mitglied im Vorstand sein
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, sofern sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- e) Geschäftsführung und Übertragung der Geschäftsführung (§ 15).

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 7 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Zwecks und über die Auflösung des Vereins
- e) Beschlussfassung über einen Ausschluss von Mitgliedern.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Jedoch können Anträge zur Satzungs- oder Zweckänderung erst in der nächsten ordentlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden.

(3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Hierzu sind auch die fördernden Mitglieder antragsberechtigt.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder dem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, ebenso bei Auflösung des Vereins und bei Änderungen des Vereinszwecks. Die schriftliche Zustimmung zur Auflösung des Vereins oder zu Änderungen des Vereinszwecks der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Fachbeirat

(1) Zur fachlichen Beratung des Vorstandes kann ein Fachbeirat vom Vorstand bestellt werden.

(2) Er soll sich unter anderem aus Vertretern der Wirtschaft und der Bildungseinrichtungen im Landkreis Dillingen zusammensetzen.

(3) Der Fachbeirat soll zu den Mitgliederversammlungen und bei Bedarf zu den Vorstandssitzungen geladen werden.

(4) Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Einrichtungen oder Privatpersonen mit besonderen Spezialkenntnissen beratend hinzuziehen.

§ 15 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand kann die Geschäftsführung an eine natürliche oder juristische Person übertragen. Diese muss kein Mitglied des Vereins sein.

(2) Die Geschäftsführung kann auf der Grundlage eines entgeltlichen Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Ausgestaltung und Kontrolle des Rechtsverhältnisses über die Geschäftsführung ist der Vorstand zuständig (§ 9 lit. e). Die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Haushaltslage des Vereins sind zu beachten.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 13 Abs. 4).

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertretungsberechtigte Liquidatoren. Jeder Liquidator ist allein vertretungsberechtigt.

Gundelfingen an der Donau, den 18.03.2016

Benjamin Geiger
1. Vorsitzender